



Nutzungsordnung für die öffentlich zugänglichen Räume auf Schloss Wörth a.d. Donau

Präambel

Der Landkreis Regensburg ist Eigentümer des Schlosskellers, des Ausstellungsraumes, des Rondellzimmers und der Schlosskirche auf Schloss Wörth, Schlossstraße 1, 93086 Wörth a. d. Donau. Der Landkreis vermietet die genannten Räume. Die vorliegende Nutzungsordnung beschreibt das Verhalten auf Schloss Wörth für Gäste, Veranstalter und Gastronomen.

§ 1

Allgemeines

1. Auf Schloss Wörth wird ein Alten- und Pflegeheim betrieben. Der Heimbetrieb hat Vorrang vor sonstigen Nutzungen.
2. Die öffentlich zugänglichen Räume können auf Antrag für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, sofern diese dem Charakter der Schlossanlage und der Räume entsprechen und sonstige Belange des Landkreises Regensburg und der Stadt Wörth a. d. Donau nicht entgegenstehen.
3. Das Rauchen ist in diesen Räumen nicht gestattet.
4. Die jeweilige Programmgestaltung i.R.d. Anmietung der Räume liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Lediglich bei der Schlosskapelle und beim Rondellzimmer behält sich der Landkreis Regensburg eine Prüfung auf Ortsverträglichkeit vor (In der Schlosskapelle ist der geistliche Charakter zu wahren).

ren; im Rondellzimmer ist die vorhandene Absperrung zu beachten, außerdem darf dort nur in begründeten Ausnahmefällen eine dem Raum angepasste elektrische Verstärkeranlage verwendet werden).

§ 2

Hausrecht und Aufsicht

In den Räumlichkeiten des Alten- und Pflegeheimes übt die Heimleitung das Hausrecht aus, in den übrigen Räumlichkeiten der Landkreis Regensburg und die Stadt Wörth a. d. Donau. Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Nutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, sind zu befolgen. Personen, die sich den Anordnungen widersetzen, kann der weitere Aufenthalt mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Beauftragten oder befugten Personen, die das Hausrecht ausüben, ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

§ 3

Vermietung

1. Termine müssen schriftlich beim Landkreis Regensburg, Altmühlstrasse 3, 93059 Regensburg, Sachgebiet L 35, angemeldet werden. Entsprechende Formulare werden im Internet bzw. im Kommunalen Behördennetz des Landkreises Regensburg zum Herunterladen bereitgestellt und können auch per E-Mail eingereicht werden.
2. Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Nutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
3. Die Benutzung der Räume ist nur für den in der Nutzungsbestätigung beschriebenen Zweck zulässig.
4. Eine Überlassung von Rechten an Dritte ist den Veranstaltern nur mit schriftlicher Genehmigung des Landkreises Regensburg gestattet.
5. Der Veranstalter erhält den Schlüssel für die Räume durch den Landkreis Regensburg oder die Stadt Wörth.

6. Stornierungen sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage vor Nutzungsbeginn dem Landkreis Regensburg schriftlich mitzuteilen.
7. Der Veranstalter erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular diese Nutzungsordnung an.

§ 4

Grundsätze für Veranstalter, Besucher und Gastronomen

1. Es sind alle Aktivitäten untersagt, die einen geregelten Heimbetrieb behindern oder die Wohnqualität für die Bewohner der Schlossanlage beeinträchtigen. Die Wohnbereiche dürfen nicht betreten werden.
2. Die Anzahl der Besucher ist im Schlosskeller auf maximal 300 Personen begrenzt, im Rondellzimmer auf maximal 80 Personen.
3. Kosten für Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden dem Veranstalter berechnet. Der Veranstalter erhält hierfür eine eigene Rechnung von der Reinigungsfirma.
4. Aus brandschutzrechtlichen Gründen sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - Sämtliche Feuer- und Rauchmelder, Hydranten sowie elektrische Verteilungs- und Schalttafeln müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
 - Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Türen dürfen nicht verhängt, verbaut oder zugestellt werden.
 - Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist verboten.
 - Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Veranstalter hat auf Verlangen Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorzulegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
 - Spiritus, Öl u.ä. zu Heiz- und Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.

- Auf beiliegende Brandschutzordnung wird Bezug genommen
 - Während Veranstaltungen im Schlosskeller muss eine auf die jeweilige Besucheranzahl abgestimmte Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr Wörth anwesend sein, um im Bedarfsfall ein geordnetes Flüchten zu ermöglichen. Mieter des Schlosskellers müssen sich daher rechtzeitig im Vorfeld ihrer Veranstaltung selbständig mit dem Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wörth a. d. Donau in Verbindung setzen.
5. Die infolge der Veranstaltung zu entrichtenden Steuern sowie GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.
 6. Sämtliche Zufahrtsstraßen und der Schlosshof sind freizuhalten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die geltenden Parkvorschriften im Umfeld des Schlosses (einschließlich Petersplatz) von allen Nutzern eingehalten werden.
 7. Der sich im Schlosskeller befindliche Aufzug darf während der Veranstaltung nicht genutzt werden.
 8. Mieter des Rondellzimmers müssen für die Dauer der Veranstaltung einen verantwortlichen Vertreter des Landkreises Regensburg, der Stadt Wörth oder der Seniorenresidenz Schloss Wörth hinzuziehen (Entgelt: Pauschale in Höhe von 50,- €).

§ 5

Nutzungsentgelt

1. Für den Schlosskeller beträgt die Gebühr 200,- € pro Tag, für das Rondellzimmer sowie die Schlosskapelle 50,- € pro Tag und für den Ausstellungsraum 25,- € pro Woche.
2. Bei der Nutzung des Schlosskellers kommen gegebenenfalls noch Kosten für die Reinigung der Toiletten sowie Heizkosten (erhoben von der Seniorenresidenz Schloss Wörth) und für die feuerpolizeiliche Kontrolle bzw. Sicherheitswache (erhoben durch die Stadt Wörth als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Wörth) hinzu.

Bei Veranstaltungen bis 100 Personen erfolgt lediglich eine Kontrolle, der kontrollierende Feuerwehrmann hat für die Dauer der Untersuchung das Hausrecht im Schlosskeller (Entgelt: Pauschale in Höhe von 20,- €).

Bei Veranstaltungen über 100 Personen ist die Anwesenheit von ein bis vier Feuerwehrmännern erforderlich. Die genaue Anzahl ist abhängig von der Besucherzahl bzw. vom Charakter der Veranstaltung. Sie wird vom Landratsamt Regensburg (bzw. bei Veranstaltungen der Stadt Wörth von dieser) im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Wörth festgelegt (Entgelt: die Aufwandsentschädigung für ein bis vier Feuerwehrmänner*).

3. Ausgenommen von der Kostenpflicht nach Absatz 1 sind die Stadt Wörth a.d. Donau sowie die Seniorenresidenz Schloss Wörth. Die Kath. Pfarrgemeinde Wörth ist berechtigt, die Schlosskapelle für Gottesdienste, der OGV Wörth den Schlosskeller unentgeltlich zu nutzen.

§ 6

Haftung und Schadensersatz

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm in den überlassenen Räumen abzuhaltenden Veranstaltungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durchzuführen und zu beaufsichtigen.
2. Der Veranstalter hat die überlassenen Räume einschließlich ihres Inventars vor der Benutzung auf etwaige Mängel, die die Gebrauchstauglichkeit einschränken oder aufheben, sowie auf ihre Eignung für die im Rahmen der Veranstaltung vorgesehene Verwendung mit verkehrsüblicher Sorgfalt zu prüfen.
3. Der Veranstalter haftet für Beschädigungen aufgrund schuldhaftem Verhalten sowie jeder Form der Fahrlässigkeit, die in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung stehen, gleich ob es sich um eigenes Verschulden oder das Verschulden Dritter, derer er sich bedient, handelt.
4. Der Veranstalter haftet insbesondere auch für alle Schäden einschließlich etwaiger Verunreinigungen, die dem Landkreis Regensburg im Zusammenhang

* Der Stundensatz für die Teilnahme an einer Sicherheitswache ist im Bayerischen Feuerwehrgesetz festgelegt und beträgt derzeit 10,70 € pro Mann.

mit der Veranstaltung an den überlassenen Einrichtungen, den Zugängen und Zugangswegen, sowie den Außenanlagen entstehen.

5. Der Veranstalter übernimmt für die Zeit der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauzeiten) die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der ihm überlassenen Einrichtungen.
6. Der Landkreis Regensburg haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung, dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten, Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen dort anwesenden Dritten entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises Regensburg zurückzuführen. Der Veranstalter stellt insofern den Landkreis Regensburg von Ansprüchen frei.
7. Der Veranstalter stellt den Landkreis Regensburg darüber hinaus von jeglichen Ansprüchen für solche Schäden frei, die sonstigen bei der Veranstaltung nicht anwesenden Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.

Landkreis Regensburg

Juli 2009